



WINGCOPTER

WINGCOPTER GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Wingcopter GmbH („Wingcopter“) regeln (i) den Verkauf unbemannter Luftfahrtsysteme mit einer Ground Control Station und der dazugehörigen Dokumentation; (ii) die Lieferung und Nutzung von Software; (iii) das Erbringen von Serviceleistungen an den unbemannten Luftfahrtsystemen; sowie (iv) das Erbringen von Schulungsleistungen für die Produkte von Wingcopter.
- 1.2 Die AGB gelten für den Erwerb von Produkten sowie die Beauftragung und Nutzung von Leistungen durch Unternehmer i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB („Kunde“).
- 1.3 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bestimmen sich, in nachfolgender Reihenfolge, aus (i) einem etwaig zwischen Wingcopter und dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag mit seinen Anlagen; (ii) der Auftragsbestätigung; (iii) diesen AGB; und (iv) den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.4 Nachstehende AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Wingcopter und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.5 Sämtliche Angebote von Wingcopter werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgegeben, sämtliche Verträge ausschließlich aufgrund dieser AGB geschlossen.
- 1.6 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Wingcopter nicht an, es sei denn, Wingcopter hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.7 Diese AGB gelten auch dann, wenn Wingcopter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Ergänzungen und Erweiterungen von Leistungen

- 2.1 Wingcopter behält sich vor, die Leistungen, die Gegenstand der Verträge sind, zu ergänzen oder zu erweitern sowie neue Leistungen hinzuzufügen und in diesen Fällen die vertraglichen Bestimmungen sowie die in den getroffenen Vereinbarungen referenzierten Vereinbarungen entsprechend zu ergänzen bzw. zu erweitern. Verpflichtungen für den Kunden entstehen hierdurch nur, soweit der Kunde einen Vertrag über eine ergänzte bzw. erweiterte Leistung mit Wingcopter schließt.
- 2.2 Wingcopter wird dem Kunden die Ergänzungen bzw. Erweiterungen mindestens 4 (vier) Wochen vor Wirksamwerden in Schrift- oder Textform mitteilen.

3. Definitionen

- „Abnahme Konfiguration“ bezeichnet die Abnahme eines UAS nach erfolgter Konfiguration gem. dem zwischen den Parteien vereinbarten Einzelvertrag;
- „AGB“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- „Einzelvertrag“ bezeichnet einen zwischen Wingcopter und dem Kunden für das Erbringen bestimmter Leistungen ggf. zu schließenden Vertrag;
- „Ground Control Station“ ist ein Laptop, welches durch Wingcopter gemeinsam mit dem UAS ausgeliefert wird und der Steuerung des UAS vom Boden aus dient;
- „Konfiguration“ bezeichnet die individuelle Anpassung eines UAS und/oder der Software, wie sie sich aus den zwischen den Parteien hierzu getroffenen Vereinbarungen ergibt;
- „Kostenvoranschlag“ ist die durch Wingcopter oder einen durch Wingcopter im Vorfeld von Vertragsleistungen im Auftrag des Kunden zu erstellende Kostenkalkulation;
- „Leistungsbeschreibung“ bezeichnet die jeweils einbezogene Beschreibung eines Leistungsangebots von Wingcopter;

Wingcopter GmbH

Feldstraße 16, 64331 Weiterstadt, Tel.: +49 (0) 176 26 85 20 60, E-Mail: info@wingcopter.com

Geschäftsführer: Jonathan Karsten Hesselbarth, Tom Kolja Plümmer, Dr. Bernhard Klumpp

Registernummer: HRB 97090, Amtsgericht Darmstadt, USt. ID DE 314002084

„Produkt“ oder „Produkte“ bezeichnet zusammenfassend die durch Wingcopter oder durch Dritte im Auftrag von Wingcopter hergestellten und vertriebenen UAS, welche dem Kunden gemeinsam mit einer Ground Control Station, den dazugehörigen Produkthandbüchern und der Software zum Kauf bzw. zur Lizenzierung angeboten werden;

„Serviceleistungen“ bezeichnet die in Ziff. 14. näher beschriebenen, dem Kunden für die Produkte angebotenen Serviceleistungen;

„Software“ ist die durch Wingcopter hergestellte Software, welche für den Betrieb des UAS eingesetzt und mit diesem ausgeliefert wird;

„UAS“ steht für „unbenannte Luftfahrtsysteme“ bzw. „unmanned aerial systems“ oder „Drohne“, welche durch Wingcopter hergestellt und vertrieben werden;

„Updates“ bezeichnet die durch Wingcopter dem Kunden für die Software angebotenen Softwareupdates. Updates können dabei sowohl Funktionsupdates beinhalten, also zusätzliche Funktionen für die Nutzung des UAS, als auch notwendige Updates z.B. für die Beseitigung von Programmfehlern oder sicherheitsrelevante Anpassungen der Software;

„Upgrades“ bezeichnet funktionale Erweiterung der durch Wingcopter mit den UAS ausgelieferten Software, welche durch Wingcopter zur Verfügung gestellt werden;

„Vertragsleistungen“ sind die Leistungen, welche durch Wingcopter aufgrund der zwischen Wingcopter und dem Kunden geschlossenen Verträge erbracht werden;

„Vorbehaltsware“ bezeichnet die durch Wingcopter unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte;

„Werkstage“ sind die Tage von Montag bis einschließlich Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage.

4. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

- 4.1 Die Angebote von Wingcopter sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt insbesondere auch für Angebote in Prospekten und Anzeigen, in Online-Medien und anderem Werbematerial. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten. Nicht bindend und ggf. nicht mehr aktuell in diesem Sinne sind bloße Katalogangaben oder Angaben auf Internetseiten.
- 4.2 Eine durch den Kunden aufgegebene Bestellung, ob auf elektronischem Wege, in Textform oder schriftlich, ist ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrags über das in der Bestellung näher bezeichnete Produkt oder die näher bezeichnete Leistung gegenüber Wingcopter.
- 4.3 Wingcopter ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von 3 (drei) Wochen anzunehmen. Einer Annahme kommt die Rechnungsstellung, das Versenden einer Auftragsbestätigung oder die Lieferung der bestellten Produkte und Leistungen innerhalb dieser Frist gleich.
- 4.4 Soweit die Bestellung des Kunden über den Online-Shop von Wingcopter erfolgt, hat er hierfür zunächst ein Benutzerkonto zu erstellen. Im Rahmen der Registrierung hat der Kunde einen Benutzernamen und ein Passwort zu vergeben. Die durch Wingcopter im Rahmen der Registrierung erfragten Daten und weiteren Informationen müssen durch den Kunden vollständig und zutreffend beantwortet sowie auch laufend aktualisiert werden. Der Kunde haftet dafür, dass seine Zugangsdaten zu seinem Benutzerkonto sicher verwahrt und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden.
- 4.5 Angebote von Wingcopter auf Internetseiten stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Sie sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das jeweilige Produkt bzw. die jeweilige Leistung gegenüber Wingcopter.
- 4.6 Die Annahme der Bestellung durch Wingcopter erfolgt vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit sowie der Selbstbelieferung durch die Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit von Produkten unverzüglich informiert. Etwaig bereits geleistete Vorauszahlungen werden durch Wingcopter erstattet.
- 4.7 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Produkte und Leistungen. Die

Lieferung bestimmter Fabrikate verwendeter Komponenten zur Herstellung eines Produkts wird ausdrücklich nicht zugesichert. Die Auswahl der einzelnen Komponenten von Produkten obliegt ausschließlich Wingcopter.

- 4.8 Wingcopter ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag auf Dritte zu übertragen, bzw. Dritte mit der Ausführung zu beauftragen. Einer Zustimmung des Kunden hierfür bedarf es nicht.
- 4.9 Nach Auftragsbestätigung durch den Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

5. Kostenvoranschläge

- 5.1 Sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, kann Wingcopter entstehende Kosten für einen Kostenvoranschlag, der aufgrund von durch den Kunden nach Auftragsbestätigung mitgeteilten Änderungswünschen an den vereinbarten Produkten und Leistungen erstellt wird, in Rechnung stellen.
- 5.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie beziehen sich ausschließlich auf die Wingcopter zum Zeitpunkt ihres Erstellens vorliegenden Informationen. Wingcopter übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.
- 5.3 Ergibt sich, dass ein Kostenvoranschlag um 20% oder mehr überschritten wird, informiert Wingcopter den Kunden unverzüglich in Schrift- oder in Textform.
- 5.4 Die Kündigung des jeweiligen Vertrags durch den Kunden ist nur möglich, wenn ein Kostenvoranschlag um mehr als 20% überschritten wird. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Überlassene Unterlagen, Gewerbliche Schutzrechte

- 6.1 Wingcopter bleibt Inhaber aller Urheber- und Verwertungsrechte an den dem Kunden im Rahmen der vorvertraglichen Verhandlungen und der Vertragsdurchführung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch Wingcopter angefertigt wurden bzw. an denen Wingcopter die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen.
- 6.2 Ohne die Genehmigung durch Wingcopter dürfen überlassene Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht, oder durch den Kunden selbst verwertet werden. Auf Anforderung von Wingcopter sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Kunde haftet für jegliche, diesen AGB widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen und Unterlagen.

7. Beschaffenheit, Garantien, Änderungen

- 7.1 Wingcopter gibt zu seinen Produkten jeweils Handbücher heraus, welche dessen Eigenschaften und Beschaffenheit abschließend definieren.
- 7.2 Alle Angaben und Daten zu den Vertragsleistungen, insbesondere eine Bezugnahme auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Informationen, die von Wingcopter öffentlich, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen getätigten werden, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart werden.
- 7.3 Garantien sind für Wingcopter nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Garantie vereinbart, und die Verpflichtungen von Wingcopter aus einer Garantie im Einzelnen definiert werden.
- 7.4 Wingcopter behält sich Änderungen und Verbesserungen der vertragsgegenständlichen Leistungen vor, wenn sich Leistungen der Produzenten, von Lieferanten oder von Unterauftragnehmern ändern und diese Änderungen zu nur unerheblichen Änderungen des Leistungsgegenstands führen. Im Übrigen behält sich Wingcopter Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen vor, soweit sie die Verwendbarkeit der Produkte und Leistungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und sie, unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien, für den Kunden zumutbar

sind. Wingcopter wird dem Kunden die Änderung bzw. Verbesserung in Schrift- oder Textform vorab mitteilen.

8. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in Euro. Die Preise gelten FCA Incoterms 2020, exklusive Verpackung und Transport bei Lieferung innerhalb der EU sowie DAP Incoterms 2020 exklusive Verpackung und Transport bei internationaler Lieferung. Verpackung und Transport werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer („USt“) wird am Tag der Rechnungsstellung in der dann geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.
- 8.2 Wingcopter kann auf die vereinbarte Vergütung angemessene Anzahlungen verlangen, welche mit der Auftragsbestätigung gegenüber dem Kunden abgerechnet werden und sofort fällig sind.
- 8.3 Wingcopter ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen für Löhne und Gehälter sowie Rohware anzupassen.
- 8.4 Zahlungen sind innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Erhalt der Rechnung rein netto zu leisten. Schuldbefreiende Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Wingcopter ist berechtigt, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen auf vereinbarte Leistungen zu verlangen. Die Leistungen werden entsprechend der sich aus Bestellung und Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarungen abgerechnet. Rechnungen können auch bei Annahmeverzug gestellt werden.
- 8.5 Im Falle der Beauftragung von Konfigurationsleistungen i.S.v. Ziff. 11. ist die vereinbarte Vergütung spätestens mit Abnahme Konfiguration fällig, soweit nicht in der Auftragsbestätigung oder dem Einzelvertrag ein früherer Termin vereinbart wurde.
- 8.6 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags bei der von Wingcopter angegebenen Zahlungsstelle. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 8.7 Ändert sich das in der Auftragsbestätigung angegebene Produkt oder die Leistung nachträglich auf Wunsch des Kunden, bietet Wingcopter Mehrleistungen gesondert an.
- 8.8 Wingcopter ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist Wingcopter berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 8.9 Bei Auslandsaufträgen sind Barzahlungen in Euro an die angegebene Zahlstelle zu leisten. Kosten, die die Zahlstelle von Wingcopter belasten, sind durch den Kunden zu erstatten.
- 8.10 Soweit der Kunde einen bereits erteilten Auftrag storniert, gleichzeitig jedoch eine andere Version der Produkte bestellt, wird hierfür eine Umbuchungsgebühr i.H.v. 1,5% des Netto-Betrags der stornierten Buchung als Vertragsstrafe fällig.
- 8.11 Soweit der Kunde einen bereits erteilten Auftrag ohne gleichzeitige Aufgabe einer neuen Bestellung für ein anderes Produkt oder eine andere Leistung storniert, wird hierfür eine Stornierungsgebühr i.H.v. 2,5% des Netto-Betrags der stornierten Buchung als Vertragsstrafe fällig.
- 8.12 Soweit der Kunde einen Auftrag storniert, für den bereits eine Anzahlung geleistet wurde und/oder der sich bereits in der Produktionsplanung und/oder der Fertigung befindet, wird hierfür eine Stornierungsgebühr i.H.v. 5% des stornierten Netto-Auftragswerts als Vertragsstrafe fällig.
- 8.13 In den Fällen der Ziff. 8.10 – 8.12 behält sich Wingcopter ausdrücklich vor, einen etwaig darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- 8.14 Soweit der Kunde Software gem. den Bestimmungen in Ziff. 13. lizenziert, wird die Lizenzgebühr jeweils zu Beginn eines Leistungszeitraums abgerechnet. Bei Zahlung per SEPA-Lastschrift und Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats werden fällige Beträge jeweils zu Beginn des neuen

Leistungszeitraums vom Bankkonto des Kunden eingezogen. Wird die Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung, oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung nicht eingelöst, oder widerspricht der Kunde der Abbuchung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, hat der Kunde die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Gebühren zu tragen, wenn er dies zu vertreten hat. Wingcopter behält sich vor, bei Auswahl der Zahlungsart Lastschrift eine Bonitätsprüfung durchzuführen und diese Zahlungsart bei negativer Bonitätsprüfung abzulehnen.

- 8.15 Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Kunden die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungspflichten gefährdet ist (insbesondere, jedoch nicht abschließend wenn (i) der Kunde seine Zahlungen einstellt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag gestellt, oder das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen; (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden; oder (v) Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), ist Wingcopter berechtigt, nach eigener Wahl die Vertragsleistung bis zur Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung bzw. der Vergütung, oder bis zum Erbringen einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich wiederholt (mindestens in 2 (zwei) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in 3 (drei) Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

9. Lieferung

- 9.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind in der Bestellung genannte Liefertermine als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich.
- 9.2 Die Einhaltung schriftlich bestätigter „verbindlicher Liefertermine“ steht unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung von Wingcopter durch Zulieferer.
- 9.3 Schriftlich bestätigte verbindliche Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager von Wingcopter verlassen hat, oder, soweit die Ware ohne Verschulden von Wingcopter nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.
- 9.4 Der Beginn der von Wingcopter angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung voraus, insbesondere Zahlungseingang und fristgerechte Erfüllung aller geschuldeten Mitwirkungshandlungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 9.5 Wingcopter ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.
- 9.6 Wird Wingcopter trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, eine durch die WHO festgestellte Pandemie, oder andere, nicht durch Wingcopter zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, gehindert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird Wingcopter in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, wird Wingcopter von ihren Leistungspflichten befreit.
- 9.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Wingcopter berechtigt, den ihr hierdurch entstanden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 9.8 Wingcopter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Wingcopter zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist Wingcopter zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von Wingcopter zu vertretenden fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 9.9 Wingcopter haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Wingcopter zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.10 Wegen Überschreitung von Lieferfristen kann der Kunde vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er Wingcopter zuvor eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und die Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Dies gilt dann nicht, wenn nach § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.
- 9.11 Die Haftung von Wingcopter im Fall des Lieferverzugs ist im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug auf 0,5% des rückständigen Lieferwertes, maximal jedoch auf 5% des rückständigen Lieferwertes begrenzt.
- 9.12 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er das angebotene Produkt oder die vertragsgemäß erbrachte Leistung nicht mit Ablauf der verbindlichen Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Leistungstermin an- bzw. abnimmt. Im Falle unverbindlicher Leistungsfristen oder Leistungstermine kann Wingcopter gegenüber dem Kunden anzeigen, dass die Vertragsleistung nunmehr erbracht werden kann; nimmt der Kunde die Vertragsleistung nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug. In den vorstehenden Fällen tritt der Annahmeverzug auch dann ein, wenn Wingcopter Produkte auf Wunsch des Kunden lagert. Auf Ziff. 10.5 wird verwiesen.

10. Versand, Gefahrübergang

- 10.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, ist Lieferung innerhalb der EU FCA Incoterms 2020 sowie DAP Incoterms 2020 bei internationaler Lieferung vereinbart. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden.
- 10.2 Die Wahl der Versand- und Verpackungsart steht Wingcopter frei. Die Kosten der Verpackung werden durch Wingcopter gegenüber dem Kunden separat berechnet. Verpackungsmaterialien sind durch den Kunden zu entsorgen.
- 10.3 Die Lieferung ist vom Kunden bei Übernahme durch den Frachtführer auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Sichtbare Schäden sind in dem Übergabeprotokoll schriftlich zu vermerken. Wingcopter ist unverzüglich über festgestellte Schäden zu unterrichten.
- 10.4 Wird durch einen Umstand, den der Kunde zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden von Wingcopter verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absendung der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über.
- 10.5 Im Falle des Annahmeverzugs hat der Kunde, beginnend ab dem ersten vollen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch Wingcopter, Lagergeld in Höhe von 0,5% des betroffenen Lieferwerts für jeden angefangenen Monat, den er sich in Annahmeverzug befindet, zu zahlen. Das Lagergeld wird auf 5% des Lieferwerts begrenzt, es sei denn, dass Wingcopter im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns des Kunden einen darüberhinausgehenden Schaden nachweisen kann.

11. Individuelle Konfiguration des Produkts, Abnahme

- 11.1 UAS und Software können durch Wingcopter entsprechend dem durch den Kunden geplanten Einsatzfeld für die Produkte durch Wingcopter konfiguriert werden. Die hierbei durch Wingcopter zu erbringenden Leistungen sind in einem Einzelvertrag zu detaillieren. Die Leistungen werden durch Wingcopter gesondert zu den jeweils geltenden Vergütungssätzen abgerechnet.
- 11.2 Wingcopter wird den Kunden über den Abschluss der Konfiguration informieren und zur Abnahme des UAS auffordern.
- 11.3 Vor Durchführung der Abnahme stellt Wingcopter dem Kunden das UAS für einen Zeitraum von 10 (zehn) Werktagen an der Betriebsstätte von Wingcopter zu Testzwecken zur Verfügung. Die Parteien können einvernehmlich eine Verlängerung der Testphase vereinbaren. Soweit der Kunde im Rahmen der Testphase Mängel oder Abweichungen von vereinbarten Leistungsmerkmalen feststellt, hat er

Wingcopter hierüber unverzüglich nach Feststellung mindestens in Textform zu unterrichten. Die Bestimmungen Ziff. 16. gelten entsprechend.

- 11.4 Äußert der Kunde im Rahmen der Testphase weitergehende Anpassungswünsche, haben die Parteien hierüber gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Die Beauftragung weiterer Konfigurationsleistungen hindert oder hemmt die Abnahme des ursprünglich vereinbarten Lieferumfangs eines Produkts nicht.
- 11.5 Mit dem Ende der Testphase haben die Parteien eine förmliche Abnahme des konfigurierten Produkts durchzuführen. Die Abnahme hat spätestens 5 (fünf) Werktagen nach Abschluss der Testphase zu erfolgen. Sie wird durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Kunden einerseits und Wingcopter andererseits abgeschlossen. Bzgl. der Beseitigung von festgestellten Mängel gilt Ziff. 16.1 entsprechend.
- 11.6 Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme der Konfiguration nicht verweigern. Ein unwesentlicher Mangel im Sinne dieser Vorschrift ist ein Mangel, der den Einsatz des Produkts zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht einschränkt.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Wingcopter behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 12.2 Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Kunden ist Wingcopter berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch Wingcopter liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes ist Wingcopter zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden (abzgl. angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.
- 12.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Wingcopter hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Wingcopter Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Wingcopter die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die Wingcopter entstandenen Kosten.
- 12.4 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt Wingcopter jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Forderungen von Wingcopter (einschließlich USt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne, oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Wingcopter, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wingcopter verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, ist der Kunde verpflichtet, Wingcopter die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und sämtliche Unterlagen zu übergeben.
- 12.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Kunden wird stets für Wingcopter vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Wingcopter nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt Wingcopter das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 12.6 Wird der Liefergegenstand mit anderen, Wingcopter nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt Wingcopter das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Wingcopter anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Wingcopter.

12.7 Wingcopter verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Wingcopter.

13. Softwarelizenzierung, Softwarenutzung

13.1 Der Kunde hat die für die Nutzung und den Betrieb der UAS erforderliche Software zu lizenziieren. Eine etwaig hierfür zu zahlende Lizenzgebühr ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Einzelvertrag.

13.2 Dem Kunden wird an der Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung des jeweiligen Produkts entsprechend den Bestimmungen des überlassenen Handbuchs und der Anleitungen erforderlich ist.

13.3 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Kunden nicht gestattet.

13.4 Wingcopter überlässt dem Kunden einen Lizenzschlüssel, welcher ihm die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software in dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang gestattet. Die Lizenzschlüssel werden dem Kunden nach Wahl von Wingcopter als Download, via E-Mail oder als Anzeige auf dem Bildschirm zur Verfügung gestellt. Der Lizenzschlüssel ist individualisiert. Er gilt jeweils ausschließlich für den jeweiligen Kunden und das konkrete Vertragsverhältnis. Eine Weitergabe an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

13.5 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Kunden ebenso nicht gestattet.

13.6 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Kunden auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften des jeweiligen Produkts von diesen Beschränkungen betroffen sind, oder die Parteien hierüber gesonderte Vereinbarungen in einem Einzelvertrag getroffen haben.

13.7 Soweit durch Wingcopter Lizenzbestimmungen („End-User Licence Agreement“ oder „EULA“) mit der Software ausgeliefert werden, bestätigt der Kunde die Geltung des EULA spätestens mit der erstmaligen Nutzung der Software.

13.8 Vorstehende Rechteeinräumung wird erst dann wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig geleistet hat.

13.9 Wingcopter entwickelt die Software laufend weiter. Soweit der Kunde für die Software angebotene Updates und Upgrades nutzen möchte, geltend hierfür die jeweils durch Wingcopter herausgegebenen Softwarepflegebedingungen, aus welchen sich auch die hierfür zu zahlende Vergütung ergibt.

13.10 Updates und Upgrades werden grundsätzlich per Remote-Verbindung zur Verfügung gestellt. Die hierfür durch den Kunden bereitzuhaltenden technischen Voraussetzungen werden jeweils durch Wingcopter bekanntgegeben.

14. Serviceleistungen

Wingcopter bietet für defekte UAS Serviceleistungen nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen an:

14.1 Der Kunde wird Wingcopter bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Service- und Wartungsleistungen eine genaue Beschreibung des festgestellten Defekts in Textform übermitteln. Weiter wird der Kunde Wingcopter die Flugbuchdaten des defekten UAS zur Verfügung stellen.

14.2 Wingcopter wird dem Kunden, soweit vereinbart, auf dieser Basis einen Kostenvoranschlag zukommen lassen.

- 14.3 Die Service- und Wartungsleistungen umfassen die fachgerechte Durchführung der Reparatur des mitgeteilten Defekts. Erkennt Wingcopter bei Durchführung der Leistungen, dass weitere Defekte vorhanden sind, die zu einer Erhöhung des erwarteten Aufwands um mehr als 20% führen, wird Wingcopter den Kunden vor der Fortsetzung der Leistungserbringung hierüber informieren und seine weiteren Anweisungen abwarten.
- 14.4 Erbringt Wingcopter Serviceleistungen vor Ort beim Kunden, hat der Kunde unmittelbar bei Anzeige erweiterter Leistungen durch Wingcopter darüber zu entscheiden, ob die Serviceleistungen fortgesetzt oder abgebrochen werden sollen. Lehnt der Kunde den vorgeschlagenen Leistungsumfang ab, kann Wingcopter die Durchführung der weiteren Serviceleistungen ebenso ablehnen. Die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs der Leistungen durch Wingcopter bereits erbrachten Leistungen sind durch den Kunden vereinbarungsgemäß zu vergüten.
- 14.5 Nicht Gegenstand der Serviceleistungen ist die Peripherie, in welcher das jeweilige Produkt integriert ist.
- 14.6 Kann trotz sach- und fachgerechter Leistungserbringung die Ursache des Defekts nicht festgestellt, und/oder die Leistung nicht abgeschlossen, weil z.B. erforderliche Ersatzteile nicht vorhanden sind bzw. nicht beschafft werden können, und/oder lehnt der Kunde die Leistungen gem. Ziff. 14.3, 14.4 ab, und waren die zugrundeliegenden Sachverhalte bei Auftragserteilung für Wingcopter bei der Anwendung üblicher Sorgfalt nicht erkennbar, hat der Kunde die bis zur Beendigung der Leistungserbringung entstandenen Kosten zu zahlen.
- 14.7 Der Kunde hat das UAS auf eigene Kosten und ordnungsgemäß verpackt an die durch Wingcopter benannte Adresse zu senden. Er hat hierbei eine vollständige Auflistung der dem Produkt beigefügten Gegenstände beizufügen.
- 14.8 Werden die Leistungen im Betrieb des Kunden erbracht, hat der Kunde auf eigene Kosten dem Servicepersonal von Wingcopter Zugang zu den Produkten zu verschaffen, geeignete Räumlichkeiten für die Leistungserbringung und die notwendige Energie für den Betrieb der Prüfmaschinen zur Verfügung zu stellen, ausreichend Personal beizustellen und das defekte Produkt so bereitzustellen, dass es - mit Ausnahme eines etwaigen mangelbedingten Ausfalls - lauffähig und insbesondere auch die für den Betrieb notwendige Hard- und Software vorhanden ist.
- 14.9 Der Kunde hat die Bestimmungen gem. Ziff. 16.8, 16.9 zu beachten.
- 14.10 Die Serviceleistungen werden zu den jeweils geltenden Vergütungssätzen von Wingcopter abgerechnet.
- 14.11 Soweit eine Abnahme der Leistungen vereinbart ist, gelten die Bestimmungen in Ziff. 11.5, 11.6 entsprechend.

15. Schulungsleistungen

- 15.1 Wingcopter bietet für ihre Produkte umfassende Produktschulungen an.
- 15.2 Inhalt und Umfang der Schulungen, die zu erreichenden Zertifikate als auch die hierfür durch den Kunden zu zahlende Vergütung ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung Schulung, der Auftragsbestätigung und/oder dem Einzelvertrag.

16. Gewährleistungsansprüche

- 16.1 Die Sachmängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und festgestellte Mängel gegenüber Wingcopter unverzüglich angezeigt hat.
- 16.2 Änderungen in der Ausführung der Leistungen sowie sonstige Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, stellen keine Mängel dar.
- 16.3 Werden Betriebs- oder Wartungshinweise für die Produkte nicht befolgt, notwendige Updates der Software nicht durchgeführt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile durch den Kunden, oder nicht autorisierte und zertifizierte Dritte bearbeitet oder ausgewechselt, oder führt der Kunde, oder ein nicht autorisierter und nicht zertifizierter Dritter sonstige Leistungen an den Produkten durch,

entfallen die Mängelbeseitigungsansprüche, soweit der Mangel hierdurch entstanden oder darauf zurückzuführen ist. Gleiches gilt für Mängel, die durch eine übermäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Handhabung, abweichend von den Produktangaben und den Bestimmungen des Handbuchs, entstehen. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend, schädliche äußere Einflüsse wie Temperaturbelastungen, Einwirken von Feuchtigkeit, physikalische oder elektrische Beanspruchungen, Spannungsschwankungen, Blitzschlag, Einwirken statischer Elektrizität, Feuer, Sand und ähnliche Ereignisse bzw. äußere Einflüsse, welche zu einer Belastung außerhalb der für das UAS freigegebenen Grenzwerte führen.

- 16.4 Liegt ein Mangel vor, erfolgt nach Wahl von Wingcopter Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mängelbeseitigung übernimmt Wingcopter die Kosten für Ersatzteile und Arbeitslohn.
- 16.5 Bietet Wingcopter die Nacherfüllung an, stellt dieses kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht hierzu dar.
- 16.6 Der Kunde hat Wingcopter binnen 3 (drei) Werktagen nach Feststellung eines Mangels in Textform eine detaillierte Beschreibung des Mangels zur Verfügung zu stellen.
- 16.7 Der Kunde hat während der Verjährungsfrist gem. Ziff. 16.15 zudem ein „Technik- und Fahrtenbuch“ für das UAS zu führen und Wingcopter bei Auftreten eines Gewährleistungsfalls die Flugbuchdaten, wie sie vom UAS-Flugregler auch aufgezeichnet werden, zur Verfügung zu stellen.
- 16.8 Mängelhafte Produkte und Komponenten sind nach Aufforderung von Wingcopter und gem. den jeweils erfolgten Anweisungen durch Wingcopter durch den Kunden an Wingcopter zurückzusenden. Für eine ordnungsgemäße Vereinnahmung retournierter Ware bei Wingcopter ist es unerlässlich, dass der Kunde das durch Wingcopter vorgegebene Verfahren, insbesondere auch übermittelte Retouren-Labels, verwendet und die Produkte / Komponenten ordnungsgemäß bezeichnet. Soweit eine Einvernahme retournierter Ware mangels ordnungsgemäßer Auszeichnung der Ware durch den Kunden bei Wingcopter nicht, oder nur erschwert möglich ist, haftet hierfür ausschließlich der Kunde. Dieses umfasst sowohl einen etwaig erhöhten Bearbeitungsaufwand als auch den möglichen Verlust retournierter Ware im Lager bei Wingcopter mangels möglicher Zuordnung.
- 16.9 Vor dem Einsenden des UAS hat der Kunde von ihm eingefügte Komponenten aus dem UAS zu entfernen. Wingcopter ist nicht verpflichtet, das UAS auf den Einbau solcher Komponenten zu untersuchen. Für den Verlust oder die Beschädigung verbauter Komponenten haftet Wingcopter nicht, es sei denn, es war bei Rücknahme des UAS für Wingcopter ohne weiteres erkennbar, dass eine Komponente in das UAS eingefügt worden ist. In diesem Fall informiert Wingcopter den Kunden und hält die Komponente für den Kunden zur Abholung bereit. Der Kunde hat die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.
- 16.10 Wingcopter empfiehlt dringend, vor Einsenden des UAS an Wingcopter separate Sicherungskopien der Software, vorhandener Anwendungen und gespeicherter Daten auf einem separaten Datenträger zu erstellen. Weiter sind für die Durchführung der Leistungen alle Passwörter zu deaktivieren. Eine Haftung für Datenverlust und die Wiederherstellung der Software und Anwendungen auf dem UAS wird ausdrücklich nicht übernommen. Es obliegt dem Kunden, nach Abschluss der Leistungen durch Wingcopter die Software, Anwendungen und Daten auf dem UAS zu reinstallieren sowie die Passwörter zu reaktivieren.
- 16.11 Ist Wingcopter mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 2 (zwei) Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, Wingcopter eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens 2 (zwei) weitere Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist die Nachbesserung auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 16.12 Eine Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde Wingcopter nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.
- 16.13 Die Mängelhaftung erlischt, soweit das UAS nicht von UAS-Operatoren betrieben wird, welche über die gesetzlich vorgeschriebenen Lizzenzen verfügen sowie an den durch Wingcopter angebotenen

Produktschulungen erfolgreich teilgenommen haben, und der Mangel hierauf zurückzuführen oder jedenfalls aufgrund dessen mitverursacht worden ist.

- 16.14 Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Mängelanspruch nicht gegeben ist, sind die bis dahin entstandenen Kosten durch den Kunden zu tragen.
- 16.15 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 (zwölf) Monate. Sie beginnt mit Ablieferung der Ware oder im Falle von Ziff. 11. mit erfolgreicher Abnahme Konfiguration. Die Verjährung beginnt nicht erneut, wenn im Rahmen der Mangelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt.
- 16.16 Soweit Hersteller verwendeter Komponenten Leistungs- und Produktgarantien einräumen, werden diese ausschließlich von den jeweiligen Herstellern gewährt. Nach Ablauf der Gewährleistungsfisten sind etwaige Ansprüche des Kunden aus diesen Garantien unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
- 16.17 Vorstehende Bestimmungen gelten auch in den Fällen der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch Verbraucher gegenüber dem Kunden oder dessen Abnehmern. Die §§ 478, 479 BGB finden insoweit keine Anwendung. Soweit den Interessen des Kunden in entsprechenden Fällen nicht durch Nachbesserung oder Nachlieferung nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen hinreichend Rechnung getragen wird, steht ihm, auch über die Verjährungsfrist der Ziff. 16.15 hinaus, innerhalb der Verjährungsfrist des § 479 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich in Form einer Warenwertgutschrift über den Wert des betroffenen fehlerhaften Produkts zu.

17. Haftung

- 17.1 Die Produkte von Wingcopter dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit den von Wingcopter hierzu herausgegebenen Bedienungsanleitungen und Produktspezifikationen genutzt werden. Es gilt die jeweils aktuelle Version. Der Kunde hat die im Land der Nutzung anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, sich über die anwendbaren Bestimmungen zu informieren und etwaig erforderliche Zertifizierungen in einer gültigen Version vorzuhalten.
- 17.2 Wingcopter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Bei einfach fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.
- 17.3 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Wingcopter grundsätzlich auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 17.4 Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehender Haftungsbeschränkung unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, oder aufgrund der Übernahme einer Garantie.
- 17.5 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Wingcopter haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den Produkten selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden.
- 17.6 Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Wingcopter.
- 17.7 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
- 17.8 Im Falle der Unmöglichkeit der Leistungserbringung ist die Haftung von Wingcopter im Falle eines Verschuldens auf 10% des Werts desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung beschränkt, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit Wingcopter zwingend haftet. Das Recht

des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt. Etwaig geleistete Anzahlungen des Kunden werden unverzüglich erstattet.

- 17.9 Unmöglichkeit i.S. dieser Vorschriften beinhaltet jede faktische oder wirtschaftliche Unmöglichkeit einer Leistungserbringung durch Wingcopter, einschließlich auch Hindernisse in der Lieferkette und/oder Realisierbarkeit von technischen und/oder regulatorischen Anforderungen mit angemessenem Aufwand.

18. Exportkontrolle

- 18.1 Durch Wingcopter gelieferte Produkte und hierzu gehörende Dokumente und Handbücher können Exportkontrollgesetzen oder Handelsbeschränkungen Deutschlands, der EU, der UN, der USA oder anderer Länder unterworfen sein.
- 18.2 Der Kunde sichert zu, Kenntnis aller anwendbaren Handelskontrollgesetze zu haben, seine Kenntnisse hierüber auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und sicherzustellen, dass diese jederzeit durch ihn und seine Mitarbeiter eingehalten werden. Er wird insbesondere, jedoch nicht abschließend, in dem jeweils erforderlichen Umfang Lizzenzen und Genehmigungen zum Export, Re-Export oder Import der Produkte beantragen. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte nicht an solche Unternehmen zu liefern, welche auf jeweils aktuellen Sperrlisten für Deutschland, die EU und/oder die USA geführt werden, sowie die Produkte auch nicht in Länder zu exportieren, die einem Embargo nach dem Recht Deutschlands, der EU und/oder der USA unterliegen.
- 18.3 „Handelskontrollgesetze“ im Sinne dieser Bestimmungen beinhaltet alle anwendbaren Gesetze, welche den Import, Export oder Re-Export von Waren, Software, Technologie oder ihrer unmittelbaren Produkte regeln, einschließlich (i) anwendbarer Zollbestimmungen, Ratsverordnung (EC) Nr. 428/2009; (ii) sämtlicher Sanktionsbestimmungen, welche durch den Rat der Europäischen Union erlassen werden; (iii) der Vorschriften über den Internationalen Handel mit Waffen („ITAR“); (iv) der Exportverwaltungsverordnung („EAR“); und (v) der Verordnungen und Anweisungen, welche durch das US Finanzministerium, Büro der Auslandsvermögen betreffend die Exportkontrolle, Anti-Boykott und Handelssanktionen, erlassen werden.
- 18.4 Im Sinne der Ziff. 18.2, 18.3 ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, unter oder im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag gelieferte Waren, die unter den Anwendungsbereich von Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder Art. 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder die Republik Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder zu re-exportieren oder sie dort zu verwenden.

Der Kunde verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz eins dieser Ziff. 18.4 nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält diesen aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz eins vereiteln würden.

Jeder Verstoß gegen Absatz eins, zwei oder drei stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils des Einzelvertrags dar, und Wingcopter ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) die Kündigung des Einzelvertrags und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Gesamtwerts des Einzelvertrags oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Der Kunde hat Wingcopter unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze eins, zwei oder drei zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz eins vereiteln könnten. Der Kunde hat Wingcopter innerhalb von zwei (2) Wochen nach einfacher

Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz eins, zwei und drei zur Verfügung zu stellen.

18.5 Der Kunde stellt Wingcopter und die mit Wingcopter verbundenen Unternehmen auf erstes Anfordern von einer etwaigen Haftung und Ansprüchen Dritter, die in Folge eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziff. 18 durch den Kunden gegenüber Wingcopter, oder einem mit Wingcopter verbundenen Unternehmen geltend gemacht werden, frei.

18.6 Wingcopter macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die anwendbaren Handelskontrollgesetze eine Lieferung be- oder verhindern können. Der Kunde stimmt zu und verpflichtet sich, Wingcopter dabei zu unterstützen und alle erforderlichen Dokumente auf eigene Kosten zu beschaffen (z.B. Endverbleibserklärung), welche für den Erhalt einer Exportgenehmigung erforderlich sind und diese Wingcopter auf erstes Anfordern zur Verfügung zu stellen.

19. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze von Wingcopter

19.1 Der Kunde erklärt, in Durchführung der die Parteien bindenden Verträge die Anwendbaren Gesetze zu erfüllen, einschließlich auch des Mindestlohngesetzes. „Anwendbare Gesetze“ im Sinne dieser Bestimmungen sind alle auf Personen, Eigentum oder sonstige Rechtsverhältnisse anwendbaren (i) Gesetze (einschließlich solcher Satzungen und Vorschriften, welche aufgrund dieser erlassen werden); (ii) nationalen, regionalen, staatlichen oder kommunalen Gesetze und Satzungen; (iii) Urteile und Anordnungen der zuständigen Gerichte; (iv) Regelungen, Vorschriften und Anordnungen, welche durch staatliche Stellen, Behörden und andere Ordnungsbehörden erlassen werden; sowie (v) behördliche Zulassungen, Genehmigungen, Lizzenzen, Zustimmungen und Bewilligungen. Der Kunde wird Wingcopter über etwaige erhebliche Verstöße hiergegen in Ausführungen seiner Leistungen unverzüglich informieren. Auf Ziff. 19.6 wird verwiesen.

19.2 Der Kunde erklärt, dass er die in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen von Wingcopter, wie sie durch Wingcopter jeweils veröffentlicht werden, enthaltenen Grundsätze (oder, soweit der Kunde ähnliche Grundsätze angenommen hat, diese Grundsätze) im Rahmen der Geschäftsbeziehung und aller aufgrund dessen geschlossenen Verträge sowie der hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten einhalten wird.

19.3 Der Kunde versichert, dass (i) er Kenntnis über die jeweils anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze hat und deren Bestimmungen einhalten wird; (ii) sein Unternehmen und die hierfür tätigen Mitarbeiter weder unmittelbar noch mittelbar durch Dritte an, für die Zwecke, oder zu Gunsten einer Behörde oder staatlichen Einrichtung oder einer anderen Person, Zahlungen, Geschenke, Zusagen oder andere Vorteile getätig, angeboten, autorisiert oder erhalten hat bzw. haben und auch diese zukünftig nicht tätigen, anbieten, autorisieren oder annehmen wird/werden, wenn diese Zahlung, das Geschenk, die Zusage, oder ein anderer Vorteil eine Zahlung zur Beschleunigung von Vorgängen darstellen, oder gegen ein anwendbares Anti-Korruptions-Gesetz verstößt. Der Kunde wird Wingcopter unverzüglich informieren, wenn er Informationen oder Kenntnisse über Angelegenheiten erhält, die gem. diesen Vorschriften verboten sind.

Anti-Korruptions-Gesetze i.S. dieser Bestimmungen bezeichnet den United States Foreign Corrupt Practices Act von 1977, den United Kingdom Bribery Act 2010, die Anti-Geldwäsche (AMLD V)-Richtlinie (EU), 2018/843, vom 30. Mai 2018, und alle anderen anwendbaren Gesetze, welche Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder andere, strafrechtlich sanktionierte Handlungen wie Bestechung, Hingabe von Zuwendungen, Beschleunigungszahlungen, oder sonstige Vergünstigungen an Vertreter von öffentlichen Behörden oder Personen untersagen.

19.4 Der Kunde bestätigt, dass weder er, noch ein Mitglied seines Unternehmens, Mitglied einer Behörde, oder eine Person ist, welche illegal Einfluss auf Wingcopter, oder mit Wingcopter verbundene Gesellschaften nehmen kann. Der Kunde wird Wingcopter unverzüglich informieren, wenn er Mitglied einer Behörde wird. Wingcopter wird dann prüfen, ob die Tätigkeit mit diesen Geschäftsgrundsätzen vereinbar und eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden möglich ist.

19.5 Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Transaktionen betreffend die Zusammenarbeit mit Wingcopter zutreffend in seinen Büchern und Aufzeichnungen dokumentiert und vermerkt sind und jederzeit wahrheitsgemäß die Aktivitäten, auf welche sie sich beziehen, wiedergeben. Hierzu zählen Angaben zum Zweck einer Transaktion, mit wem das Geschäft eingegangen wurde oder welche Leistungen ausgetauscht wurden. Wingcopter hat das Recht, die Einhaltung dieser Bestimmungen mittels Durchführung angemessener Audits beim Kunden zu prüfen.

19.6 Der Kunde stellt Wingcopter auf erstes Anfordern von einer etwaigen Haftung und Ansprüchen Dritter, die in Folge eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziff. 19 durch den Kunden gegenüber Wingcopter geltend gemacht werden, frei.

20. Datenschutzbestimmungen

20.1 Soweit sich die Parteien im Rahmen der Durchführung eines Vertrags wechselseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, werden diese in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG, übermittelt und verarbeitet.

20.2 Jede Partei ist Datenverantwortlicher in Bezug auf die von ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten.

20.3 Soweit der Kunde in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, einem Drittland, ansässig ist, welches im Hinblick auf den Datenschutz kein angemessenes datenschutzrechtliches Schutzniveau entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (DS-GVO) gewährleistet, sind die Standardvertragsklauseln gem. dem Anhang zum Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission 2021/914/EC Gegenstand des Vertrags.

20.4 Wingcopter bedient sich bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter. Für die Zahlungsabwicklung hat Wingcopter zertifizierte und für diese Geschäfte zugelassene Zahlungsdienstleister beauftragt. Bzgl. der Verarbeitung der personenbezogenen Daten hat Wingcopter mit seinen Partnerunternehmen Verträge über die auftragsgemäßige Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.v. Art. 28 DS-GVO geschlossen. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Zahlungsdienstleistung die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen des jeweiligen Anbieters, welche der Kunde nach der Wahl der Zahlungsart im Rahmen der Durchführung der Zahlung zu bestätigen hat.

20.5 Die für die Auftragsabwicklung notwendigen und durch den Kunden mitgeteilten Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Im Weiteren behält Wingcopter sich vor, überlassene Daten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. erteilter Einwilligungen zu eigenen Werbezwecken (z.B. Versendung von Informationsmaterial) zu nutzen.

20.6 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber Wingcopter der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen. Nach Erhalt des Widerrufs wird Wingcopter die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen.

21. Subunternehmer

Wingcopter ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Subunternehmer einzusetzen. Soweit in diesen AGB oder der Auftragsbestätigung Wingcopter als Erbringer der Leistungen genannt wird, umfasst dieses auch das Erbringen der Leistungen durch etwaige Subunternehmer.

22. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

22.1 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist ausgeschlossen.

22.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als geltend gemachte Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

23. Abtretung

23.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus den die Parteien bindenden Verträge nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wingcopter ganz oder teilweise abtreten.

23.2 Wingcopter ist die Abtretung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, gestattet.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Soweit in diesen AGB Schrift- oder Textform gefordert wird, ist hiervon auch jede Form der elektronischen Kommunikation, insbesondere, jedoch nicht abschließend, via E-Mail, und eine Übersendung via Fax umfasst.

24.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Wingcopter und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

24.3 Erfüllungsort ist der Sitz von Wingcopter. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit den AGB und Einzelverträgen ist der Sitz von Wingcopter.

24.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten die Parteien feststellen, dass in den AGB eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Parteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich und rechtlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.

Stand 27. November 2025